

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am **03.09.2026**

4. Jahrgang

Nr. 028 / 2026

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2026** finden in der Gemeinde Emstek die **Kreistags- und Gemeindeswahl** sowie die **Direktwahlen eines Landrates und eines Bürgermeisters** statt.

Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet ein Wahlgebiet und ist in folgende **10 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	001 Emstek 1	Grundschule Emstek
002	002 Emstek 2	Oberschule Emstek
003	003 Emstek 3	Gastwirtschaft Schute
004	004 Emstek 4	Gastwirtschaft Vorwerk
005	005 Drantum	Dorfgemeinschaftshaus Drantum
006	006 Bühren	Grundschule Bühren
007	007 Garthe	Hus för dei Burschup
008	008 Halen	Dorfgemeinschaftshaus Halen
009	009 Höltinghausen	Jugend- und Pfarrheim Höltinghausen
010	010 Hoheging	Jugendheim Hoheging

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann und ob der Wahlraum barrierefrei zu erreichen ist.

3. Die Stimmzettel sind **amtlich hergestellt** und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat
 - **drei Stimmen** für die **Kreiswahl**,
 - **drei Stimmen** für die **Gemeindewahl**,
 - **eine Stimme** für die **Wahl des Landrates** sowie
 - **eine Stimme** für die **Wahl des Bürgermeisters**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1.1 bei der Wahl des Kreistages sowie des Gemeinderates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a. eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
- b. eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e. Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig.

1.2 bei der Wahl des Landrates lediglich eine Stimme einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1.3 bei der Wahl des Bürgermeisters 1 Ja- oder 1 Nein-Stimme abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **auszuweisen**.
7. Die **wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt**, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein** können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Emstek abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, erhält die wählende Person für jede Wahl einen Stimmzettel, insgesamt aber **nur einen** Stimmzettelumschlag und **nur einen** Wahlbriefumschlag. Weitere Hinweise zur Briefwahl sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

9. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer Behinderung bei der Stimmabgabe gehindert sind, dürfen sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfe darf sich nur auf die technische Unterstützung bei der Umsetzung der von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränken. Eine Einflussnahme auf die Wahlentscheidung oder eine stellvertretende Entscheidung durch die Hilfsperson ist unzulässig. Gleiches gilt, wenn bei der Hilfsperson ein Interessenkonflikt besteht.

Die **Hilfsperson ist verpflichtet**, alle Kenntnisse über die Wahlentscheidung, die sie im Rahmen der Hilfeleistung erlangt, geheim zu halten.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Erhält bei der Direktwahl des Landrates von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der Direktwahl **eine Stichwahl** unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

11. Die Wahl ist **öffentlich**. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt und dass auch der Versuch strafbar ist.

Emstek, den 3. September 2026

Michael Fischer